

Berliner Juristische Universitätschriften

STRAFRECHT

Band 49

DAVID RIEKS

**Live-Berichterstattung aus der  
strafrechtlichen Hauptverhandlung:  
Twittern und Liveticker zwischen  
Öffentlichkeitsmaxime und  
Sitzungspolizei**



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der *Humboldt-Universität zu Berlin* als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich hinsichtlich der berücksichtigten Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom Mai 2017. Gesetzliche Änderungen durch das EMöGG wurden hingegen berücksichtigt. Die Bezeichnung der Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes folgt durchgehend der Gesetzeslage zum 31. August 2018. Lediglich dort, wo es für das Leserverständnis auf den historischen Kontext ankommt, ist, unter expliziter Kenntlichmachung, explizit auf die Gesetzesbezeichnung vor Einführung des EMöGG referenziert.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Heger, für die Betreuung der Arbeit und die Erstellung des Erstgutachtens. Seine inhaltlichen Anregungen sowie der verständnisvolle und unkomplizierte persönliche Umgang haben in großem Maße zum Gelingen dieser Arbeit trotz meiner parallelen beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt beigetragen. Herrn Privatdozent Dr. Boris Burghardt danke ich für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Gerhard Werle danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die gegenständliche Schriftenreihe.

Ferner bin ich meinen aktuellen und ehemaligen Kollegen bei der Rechtsanwaltssozietät ROXIN Rechtsanwälte LLP, zuvorderst Herrn Rechtsanwalt Dr. Oliver Sahan und Herrn Prof. Dr. Sascha Süße, zu Dank verpflichtet. Diese haben die Erstellung dieser Arbeit neben meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt durch ihre ständige und umfassende Unterstützung erst ermöglicht.

Ein besonderer Dank gilt meinen Freunden, die mich während der Erstellung dieser Arbeit aber auch bereits während meiner gesamten juristischen Ausbildung begleitet haben. Ohne ihre Unterstützung und den notwendigen Ausgleich wäre diese Arbeit vermutlich nicht gelungen.

Schließlich möchte ich mich von ganzem Herzen bei meiner gesamten Familie bedanken, die mich auf meinem gesamten bisherigen Lebensweg mit Hingabe unterstützt hat. Herausheben möchte ich meine Eltern, welche mir durch ihr stetes Vertrauen zu jeder Zeit Rückhalt und Quell der Zuversicht waren. Nicht zuletzt auch durch ihre großzügige finanzielle Unterstützung meines Studiums haben sie und meine Großeltern wesentlich dazu beigetragen, meine juristische Ausbildung an verschiedenen bereichernden

Orten zu ermöglichen und so den persönlichen und akademischen Grundstein für die gegenständliche Arbeit zu legen.

Mein besonderer Dank richtet sich an meinen im Februar 2018 verstorbenen Großvater Herrn Prof. Dr. Dr. (h. c.) Günther Patzig. Mit seiner akademischen Größe, der Bedeutung seines philosophischen Lebenswerks sowie der steten Klarheit seiner Gedanken war er mir in herausgehobenem Maße Vorbild und Ansporn. Meine Entscheidung zur Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften und zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit beruht zu einem entscheidenden Anteil auch auf seinem diesbezüglichen Zuspruch. Ihm und meinem dauernden Gedenken an ihn sei diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Oktober 2018

David Rieks

# Einführung

## A. Einleitung/Problemaufriss

Seit jeher interessiert sich die Gesellschaft in einem herausgehobenen Maße für strafrechtliche Sachverhalte und die damit verbundene gerichtliche Aburteilung persönlicher Schuld.<sup>1</sup> Der Schrecken zieht den Schaulustigen an, der von dem Geschehen seinen Blick nicht lösen kann, möglicherweise auch gepaart mit dem Gefühl der Erleichterung, selbst nicht der Betroffene zu sein.<sup>2</sup> Naheliegender Weise liegt deshalb auch der Fokus der öffentlichen und medialen Aufmerksamkeit für Gerichtsverhandlungen auf der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.<sup>3</sup> Der Grundsatz, dass Sex und Verbrechen journalistische Verkaufsschlager darstellen, gilt insoweit uneingeschränkt.<sup>4</sup> Doch auch wirtschafts- und sogar steuerstrafrechtliche Verfahren erfahren heutzutage, bei gewisser Prominenz des Beschuldigten, durchaus eine beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit. Praktiker verweisen auch vor diesem Hintergrund auf einen sprunghaften Anstieg der medialen Begleitung von strafrechtlichen Verfahren in den vergangenen Jahren.<sup>5</sup>

- 1 Vergleiche den Situationsbericht der langjährigen Gerichtsreporterin des Magazins *Der Spiegel*, *Gisela Friedrichsen*, in *Friedrichsen/Gerhardt*, ZRP 2015, 187 (188); *Altenhain*, Gutachten C zum 71. Deutschen Juristentag, insbesondere C 86; *Fink*, S. 67 f.; *Franke*, NJW 2016, 2618; *Giraud*, in *Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft: 4. Symposium*, S. 169 (174); *E. Müller*, AnwBl 2016, 656: „*Strafrecht geht immer*.“; zur Diskussion strafrechtlich relevanter Sachverhalte über Twitter siehe Beispiel bei *Bernhardt*, NJW 2015, 2775 (2780).
- 2 *Trentmann*, Publizistik 2015, 404, der auf das massenmediale gesteigerte Interesse an „*Konflikten, Schicksalen, Abgründen*“ verweist.
- 3 *Franke*, NJW 2016, 2618, unter Verweis auch auf die Begründung der Themenwahl des 71. Deutschen Juristentags in Essen im Oktober 2016.
- 4 *Jung*, GA 2014, 257 (258); *Janisch*, AnwBl 2001, 22, spricht von der notwendigen „*richtigen Mischung aus Blut und Emotionen*“.
- 5 *Franke*, StraFo 2014, 361; *Lehr*, NStZ 2001, 63; *Wehnert*, StV 2005, 178. An dieser Realität vermag auch die von *Marxen*, in *JZ* 2000, 294 (298), vollkommen zu Recht vorgetragene Besorgnis, dass die Verallgegenwärtigung des Verbrechens zu einer akzeptierten Präsenz ständiger methodischer und institutioneller Kriminalitätsbekämpfung führe, faktisch nichts zu ändern.

Dass eine Medienberichterstattung dabei generell zur Emotionalisierung neigt, darf im Grundsatz ebenfalls als Tatsache angesehen werden.<sup>6</sup> Unbestritten bieten hier gerade strafrechtliche Sachverhalte, die oftmals gravierende gesellschaftliche Grenzverletzungen betreffen, eine erhöhte Anfälligkeit, zu Sensationsprozessen aufgebauscht zu werden.<sup>7</sup> Und dennoch sind auch strafrechtliche Gerichtsverhandlungen in Deutschland, so postuliert es das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in § 169 Abs. 1 S. 1 GVG, zunächst einmal stets „öffentlich“. Dieser prägnante Grundsatz findet in der bundesrepublikanischen Historie auch keinen dezidierten Widerspruch.<sup>8</sup> Mit Blick auf die widerstreitenden Interessen aus öffentlichem Interesse und persönlicher Betroffenheit der Verfahrensbeteiligten und die praktischen Realitäten der immer weiter ausufernden Medienberichterstattung stellt sich jedoch zunehmend die Frage, *in welchem Umfang* strafrechtliche Gerichtsverhandlungen öffentlich sein können und sollen?

Für einen ersten Problemaufriss betreffend den zugrundeliegenden Interessenwiderstreit eignet sich die Darstellung eines beliebigen ersten Hauptverhandlungstags in einem öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren. Aus strafprozessualer Perspektive ist ein solcher von besonderem Formalismus geprägt, mit dem auch der oftmals gravierenden Drucksituation für die Betroffenen, zuvorderst für solche auf der Anklagebank, entgegen gewirkt wird. Auf die Feststellung der Anwesenheiten der Verfahrensbeteiligten folgen dabei zumeist erste formelle Anträge der Verteidigung, möglicherweise kommt es zu der Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Der Ablauf ist Sinnbild eines Strafprozesses, der mit seinen strengen Verfahrensgarantien und prozessualen Grenzziehungen bemüht ist, die gerichtliche Sachverhaltsaufarbeitung mit den Mitteln des Rechts zu versachlichen und anhand einer objektiven Rechtsprechung zu befrieden.<sup>9</sup> Dieses prozessuale Stillleben wird jedoch zumeist von einem medialen Rahmen eingefasst, der das juristische Geschehen kontrastiert und bisweilen konterkariert. Eine Vielzahl von Medienvertretern ist laut und lebhaft bestrebt, das juristische Geschehen einzufangen und möglichst „spektaku-

6 *Friedrichsen*, StV 2005, 169; *Ranft*, JURA 1995, 573 (576).

7 *Gündisch/Dany*, NJW 1999, 256.

8 *Habetha*, NJW 2015, 3627, verdeutlicht, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz allgemein als „*Errungenschaft*“ betrachtet wird.

9 *Roxin*, NStZ 1991, 153 (156); *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung, S. 146 m. w. N.

lär“ abzubilden, wenn der vielzitierte „Medienzirkus“ Einzug vor und in das Gerichtsgebäude hält.<sup>10</sup>

Wird aber ein Strafverfahren durch seine mediale Begleitung zum öffentlichen „Drama“ stilisiert, kann der originäre Zweck des Strafprozesses, die individuelle Schuldfeststellung in einem streng formalisierten Verfahren, in nicht zu verantwortendem Maße seine Bedeutung verlieren.<sup>11</sup> Die Betroffenen müssen sich in solchen Konstellationen nicht nur dem gesetzlichen Richter, sondern auch einem öffentlichen Medientribunal stellen und beide Foren im Rahmen der eigenen Verteidigung austarieren. Entsprechende Besorgnis nährt sich nicht zuletzt grenzüberschreitenden Betrachtungen – vornehmlich aus der Gerichtspraxis der Vereinigten Staaten von Amerika – in denen die Vokabel des „Juristainment“ durch verstärkte mediale Verfahrensbegleitung bereits in unerfreulicher Weise mit Leben gefüllt wird und Grenzen zwischen Unterhaltung („Entertainment“) und juristischer Sachverhaltsaufarbeitung nachhaltig verschwimmen.<sup>12</sup> Auch die Bundesrepublik hat in den vergangenen Jahren einige Verfahren erlebt, die zwanglos als „Gerichtsspektakel“ bezeichnet werden können. Nicht zuletzt die Namen *Kachelmann*, *Hoeneß*, *Ackermann* oder zuletzt *Schlecker* sind seitdem im öffentlichen Gedächtnis unwiderruflich auch mit Abbildungen der benannten Personen auf der strafgerichtlichen Anklagebank verknüpft.

An welchem Koordinatenpunkt dieses Spannungsfeldes findet die zulässige Öffentlichkeit der Hauptverhandlung also ihre Grenze? Noch bis vor wenigen Jahren waren die Rollen innerhalb der Gerichtsberichterstattung klar verteilt. Neben den klassischen Presseberichterstattern, sentimental anklingend gerne als „*schreibende Zunft*“ betitelt, versuchten sich Radio- und Fernsehjournalisten daran, mit Kamera und Mikrofon ausgestattet, die Hauptverhandlung für ihren Konsumenten erlebbar zu machen. Während dem schreibenden Berichtersteller in der Vergangenheit, verkürzt dargestellt, lediglich ein Block und ein Stift als Hilfsmittel genügten, benötigte damals (nur) der Fernseh- und Radioreporter – mit Mikrofon und Kamera – zwingend auch technische Unterstützung. Nur zwischen diesen beiden Gattungen hatte das Recht zu trennen, wo es Anlass zur Trennung sah und dort

10 Siehe schon die Darstellung bei *Eb. Schmidt*, S. 5; *Danziger*, S. 14 ff. Zu den identischen Phänomenen in den USA siehe *Sellers*, 71 *Fall Law & Contem. Probs.* 181; auch *Nesson*, 24 *St. Thomas L. Rev.* 383 (392).

11 *Stürner*, *JZ* 2001, 699 (702).

12 *Gerhardt*, *ZRP* 1993, 377 (382); der Begriff des „Juristainment“ wird auch aufgegriffen von *Knothe/Wanckel*, *ZRP* 1996, 106; zur Darstellung von Einzelfällen aus der jüngeren Historie *Danziger*, S. 303 ff.

für Gleichberechtigung zu sorgen, wo Grundrechte eine einheitliche Behandlung erforderlich machten. Dabei war seit den gesetzlichen Anpassungen des § 169 GVG in den 1960er-Jahren die Grenzbefestigung abgesteckt: Kameras und Mikrofone – und damit Fernseh- oder Radiobegleitung – sind *während* der Verhandlung selbst „tabu“. Zwischenzeitlich hat sich das Spektrum medialer Gerichtsberichterstattung jedoch erheblich diversifiziert. Insbesondere das digitale Internetzeitalter hat das Optionsportfolio der öffentlichen Verfahrensbegleitung im vergangenen Jahrzehnt verändert und gravierend erweitert.<sup>13</sup> Heute sind typische journalistische Arbeitsgegenstände wie eine (Video-)Kamera, ein Mikrofon oder ein Diktiergerät längst in für jedermann verfügbaren und allseits genutzten Notebooks, Smartphones oder Tablets enthalten, die wiederum gleichermaßen auch von dem Pressejournalisten für die Anfertigung bloßer schriftlicher „Notizen“ verwendet werden. Bereits hier stellt sich die Frage: Inwiefern soll die Verwendung solcher Gegenstände im Sitzungssaal zulässig sein?

Mit der Digitalisierung der Medienberichterstattung hat sich aber nicht nur das Portfolio journalistischer Arbeitstechnik revolutioniert. Vielmehr hat sich auch ein gänzlich neuartiges *Format* der Gerichtsberichterstattung Bahn gebrochen, das immer häufiger in strafrechtlichen Hauptverhandlungen anzutreffen ist und für ein zusätzliches „Mehr“ an Verfahrensbegleitung verantwortlich zeichnet: Der „Liveticker“.<sup>14</sup>

In diesem Berichterstattungsformat senden Journalisten<sup>15</sup> direkt aus dem Verhandlungssaal über internetfähige Endgeräte wie Laptops oder Smartphones in kurzer zeitlicher Abfolge verschriftlichte Kurznachrichten, deren Inhalte zumeist formatspezifisch auf einzelne prägnante Sätze komprimiert werden. Sinnbildlich für einen solchen Übertragungskanal

13 Zum Aufstieg des Internets als führendes Massenmedium siehe *Holzner*, NordÖR 2011, 205 (206).

14 *Krieg*, K & R 2009, 673; für die identische Beobachtung in den USA: *Winick*, 64 Syracuse L. Rev., 335 (337).

15 Neuartige Medienformate im Internet werden häufig von Privatpersonen oder „Laienjournalisten“ publiziert. Die Grenzen zwischen professionellem Journalismus und privater Informationsgabe verschwimmen zunehmend. Die gegenständliche Untersuchung fokussiert sich auf Gerichtsberichterstattung von Journalisten, denen Mediengrundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zugestanden werden können. Zu deren rechtlicher und praktischer Bestimmung siehe die ausführliche und noch immer vollumfänglich aktuelle Untersuchung von *Kujath*.

steht der US-amerikanische Kommunikationsdienst Twitter<sup>16, 17</sup> der jedermann einen Versand kurzer, schlagwortartiger Nachrichten im Internet ermöglicht. Die vielzähligen Kurznachrichten werden dabei unmittelbar – live<sup>18</sup> – Empfängern fernab des Geschehens zugänglich gemacht. Aufgrund der kurzen Abfolge der Nachrichten akkumulieren sich schnell Dutzende oder Hunderte Ticker-Mitteilungen.<sup>19</sup> Der breiten Allgemeinheit war ein solches Berichterstattungsformat zuvor nur von klassischen gesellschaftlichen „Events“<sup>20</sup> wie großen Sportveranstaltungen, Konzerten oder politischen Ereignissen bekannt;<sup>21</sup> nunmehr hält es auch in den formalisierten Strafprozessen Einzug.<sup>22</sup> Insofern hat sich auch die Terminologie des „Twitcherns aus der Hauptverhandlung“ etabliert, um das Format der schriftlichen Live-Berichterstattung zu beschreiben.

Dass dabei gerade auch dieses Berichterstattungsformat in herausgehobener Weise mit einer besonderen emotionalen Fokussierung arbeitet und auf den „Höhepunkt“ der Urteilsverkündung hinzielt, legt exemplarisch der „Ticker“ nahe, mit dem die Münchener *Abendzeitung* am 13. April 2014 die Urteilsverkündung eines der medienwirksamsten deutschen Strafverfahren der jüngeren Geschichte, dem Steuerstrafverfahren gegen

16 <https://twitter.com>.

17 Zur herausgehobenen Stellung von Twitter als (schriftliches) Echtzeitberichterstattungsmedium siehe *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, S. 48.

18 Englisch für „lebhaft, lebendig“. Nach dem Duden bedeutet das Wort in seiner deutschen Verwendung „in realer Anwesenheit“, im Bereich von Rundfunk und Fernsehen dagegen „als Direktsendung; in einer Direktsendung“.

19 *Packer*, 36 Am. J. Trial Advoc. 573, unter Verweis auf fast 2.000 Kurzmitteilungen, die ein Anbieter in dem Verfahren gegen *Conrad Murray*, den ehemaligen Arzt des Popstars *Michael Jackson*, aus dem Gerichtssaal an seine Empfänger versendete.

20 Der Begriff „Event“ bezieht sich dabei nicht auf die einfache Übersetzung des englischen Begriffs, der sich schlichtweg mit dem Begriff „Veranstaltung“ übersetzen ließe. Naturgemäß stellt auch die strafrechtliche Gerichtsverhandlung eine „Veranstaltung“ dar. Die Terminologie bezieht sich auf den neudeutschen Gebrauch des Begriffs, der an die Übersetzung als „Ereignis“ anknüpft und einen besonders spektakulären Auftritt („*Verpassen Sie nicht das Kino-Event des Jahres*“) beschreibt; siehe dazu auch *Holzinger/Wolff*, S. 106.

21 Zu den „klassischen“ Gegenständen der Liveticker-Berichterstattung durch Medien siehe *Neuberger/vom Hofe/Nuernbergk*, S. 49.

22 *Gerhardt*, ZRP 1993, 377 (382), legt nahe, dass Live-Übertragungen stets „*Aktualität ohne Sinn und Verstand*“ suggerieren.



Ulrich Hoeneß, den Präsidenten des Fußballklubs *FC Bayern München*, vor dem Landgericht München II im Jahr 2014,<sup>23</sup> begleitete:

„14:06 Uhr: Hoeneß betritt den Saal! Jetzt kann es sich nur noch um Minuten handeln.

14:07 Uhr: Das Urteil ist da! Drei Jahre und sechs Monate! Hoeneß muss ins Gefängnis!

14:10 Uhr: Paukenschlag im Landgericht München II: Der Präsident des FC Bayern, Ulrich Hoeneß ist vom Landgericht München zu drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.

14:11 Uhr: Kaum eine Regung ist im Gesichtsausdruck von Uli Hoeneß zu sehen.“<sup>24</sup>

Mancher fühlte sich bei der Liveticker-Berichterstattung aus dem „Hoeneß-Verfahren“ an eine Übertragung „wie bei einem herausragenden Fußballspiel“ erinnert.<sup>25</sup> Die Verfahrensbeteiligten – ob Richter, Angeklagte, Zeugen oder Verteidiger – sind durch dieses Berichterstattungsformat in der Praxis erstmals mit einer nahezu zeitgleichen massenmedialen Rezeption ihres Agierens im Verhandlungssaal konfrontiert. Dass mit dieser neuartigen Entwicklung eine originäre Einwirkung auf den Verfahrensgang einhergeht, liegt auf der Hand. Der Rezipient dieses narrativen Livetickers ist während der laufenden Hauptverhandlung als erster und einziger Medienkonsument stets über den aktuellen Stand des Geschehens informiert – ein unter der althergebrachten Medienordnung undenkbarer Zustand.<sup>26</sup> Ist der Empfänger selbst Zeuge im Verfahren, ist er minutengenau über den Fortgang der Hauptverhandlung informiert. Ein besonders plakatives Beispiel lieferte jüngst eine mutmaßliche Tatzeugin in der öffentlich stark begleite-

23 Zu dieser Einschätzung unter Verweis u. a. auf die Liveticker-Berichterstattung aus diesem Verfahren siehe *Bilsdorfer*, NJW 2014, 1424.

24 Der Ticker ist bis heute abrufbar unter <http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.hoeness-zu-haftstrafe-verurteilt-3-jahre-und-6-monate-der-live-ticker-zum-nachlesen.2668d270-8528-43fb-904d-10f09ed81b2a.html>. Der Originaleintrag von 14:10 Uhr ist in doppelter Schriftgröße, Fettdruck und in roter Farbe dargestellt, wohl um den Leser auf die vermeintlich dramatische Bedeutung „zu stoßen“. Dieser sowie alle im Folgenden aufgeführten Interne links wurden letztmals abgerufen am 30.05.2017.

25 So treffend *Lesch*, StraFo 2014, 353.

26 *E. Müller*, AnwBl 2016, 656 (657). Bis heute stellt das Live-Blogging die einzige faktische Live-Berichterstattung aus der strafgerichtlichen Hauptverhandlung dar.

ten Hauptverhandlung vor dem Landgericht Darmstadt um den gewaltsamen Tod der Studentin *Tucge Albayrak*. Auf die ihr gestellte Nachfrage des Vorsitzenden, inwieweit sie von anderen Personen über die bisherige Beweisaufnahme erfahren habe, antwortete sie, dass keine „Abstimmung“ erforderlich gewesen sei, schließlich begleite das Medienportal *Focus Online* das gesamte Verfahren mit einem „tollen Liveticker“.<sup>27</sup>

Bei den Gerichten stößt das neuartige Phänomen der Liveticker-Berichterstattung insofern vielfach auf Ablehnung. Sie begegnen entsprechender Berichterstattung derzeit vornehmlich über sitzungspolizeiliche Verbotsanordnungen nach § 176 GVG. Regelmäßig wird Journalisten die Mitnahme von Laptops und Smartphones in den Sitzungssaal durch sogenannte Medienverfügungen unter § 176 GVG untersagt und das Twittern bereits so unmöglich gemacht. Doch es finden sich auch explizite Verbote des Berichterstattungskanals. Das Landgericht Hamburg hatte schon im Jahr 2013 im sogenannten *HSH-Nordbank*-Verfahren per sitzungspolizeiliche Verfügung angeordnet, dass das Twittern aus der Hauptverhandlung ausdrücklich untersagt sei.<sup>28</sup> Auch im zitierten „*Hoeneß*-Verfahren“ wies der Vorsitzende mittels sitzungspolizeilicher Anordnung im Laufe der mehrtägigen Hauptverhandlung eine Ausschaltung aller Mobilfunkgeräte im Gerichtssaal und ein Verbot des Twitterns während der laufenden Hauptverhandlung an.<sup>29</sup> In seiner mündlichen Urteilsbegründung kritisierte der Vorsitzende sodann ausdrücklich die Medienvertreter, dass (dennoch) quasi im Minutentakt aus der Hauptverhandlung getwittert worden sei.<sup>30</sup>

27 Rosenthal, AnwBl 2016, 654 (655) m. w. N.

28 Sicherheitsverfügung des LG Hamburg, dort unter 3.: „Darüber hinaus sind Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet. Aufnahmegeräte, Mobiltelefone und Laptops sind während der Verhandlung auszustellen. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet“; zitiert nach Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, S. 78 f.

29 Siehe Interview mit *Fricke*, KIEK AN! 1/2014, 22, der diese Anordnung des Vorsitzenden als „altmodisch und nicht zeitgemäß in einer Mediengesellschaft“ bewertete. Zu der nahezu minutengenauen Live-Übertragung in dem Verfahren siehe auch *Lesch*, StraFo 2014, 353.

30 Siehe Interview mit *Fricke*, KIEK AN! 1/2014, 22 (23).